

Dokumentationspflicht – Art. 7 GwG

Rechtliche Grundlage: Art. 7 GwG

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Grundsatz: Der Finanzintermediär bewahrt die Belege während mindestens 10 Jahren selber auf, auch wenn er nicht mehr der SRO angeschlossen ist. Bei Übertragung eines GwG-Mandats an einen Finanzintermediär, der einer SRO angeschlossen ist, kann unter gewissen Bedingungen die Aufbewahrungspflicht dem neuen Finanzintermediär übertragen werden (siehe unten).

Muss ein Finanzintermediär, welcher ein Mandat an einen andern Finanzintermediär überträgt, Kopien der Kundendokumentation aufbewahren?

Auszug aus www.finma.ch (Text der ehemaligen Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, heute: FINMA)
Hinweis: Die zitierten Artikel der Verordnung GwV Kst sind nicht mehr gültig. Der Grundsatz bleibt jedoch gleich.

Falls ein Finanzintermediär (nachfolgend: Übertragender), welcher über eine Bewilligung der Kontrollstelle verfügt, ein dem Geldwäschereigesetz unterstelltes Mandat einem anderen bewilligten bzw. angeschlossenen Finanzintermediär (nachfolgend: neuer Finanzintermediär) überträgt, stellt sich die Frage, ob er die im Laufe der Kundenbeziehung gemäss Artikel 7 GwG erstellten und aufbewahrten Dokumente dem neuen Finanzintermediär übergeben kann, ohne selber Kopien aufzubewahren.

Gemäss Art. 7 GwG muss der Finanzintermediär Belege über die getätigten Transaktionen und über die gemäss Geldwäschereigesetz erforderlichen Abklärungen so erstellen, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren von Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann. Diese Pflicht muss er auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion während 10 Jahren erfüllen können.

Es ist dem Übertragenden nicht ausdrücklich vorgeschrieben, die in Frage stehenden Dokumente bei sich aufzubewahren. Im Falle einer Mandatsübertragung können sämtliche Dokumente gemäss Art. 7 GwG sowie Art. 34 und 35 GwV Kst dem neuen Finanzintermediär übergeben werden, ohne selber eine Kopie aufzubewahren. Dies gilt insofern als der Übertragende jederzeit in der Lage ist, sie der Kontrollstelle oder einem von ihr bezeichneten Dritten zur Verfügung zu stellen (Art. 34 Abs. 1 GwV Kst) oder einem Auskunfts- oder Beschlagnahmebegehren innert angemessener Frist Folge zu leisten (Art. 35 Abs. 2 GwV Kst).

Im Falle einer Mandatsübertragung mit Übergabe der entsprechenden Dokumente ist hervorzuheben, dass der neue Finanzintermediär ebenfalls einer SRO angeschlossen sein oder über eine Bewilligung der Kontrollstelle verfügen muss. Im Weiteren müssen die erwähnten Dokumente in der Schweiz aufbewahrt werden (Art. 35 Abs. 1 GwV Kst).

Die Kontrollstelle empfiehlt dem Übertragenden, durch den neuen Finanzintermediär schriftlich bestätigen zu lassen, dass dieser die Aufbewahrung der Dokumente gemäss Art. 34 Abs. 2 GwV Kst während einer Dauer von 10 Jahren derart sicherstellen wird, dass Dritten der Zugriff im Rahmen der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Dabei empfiehlt es sich zu präzisieren, dass der neue Finanzintermediär für die richtige Aufbewahrung der Dokumente verantwortlich ist.

Was Finanzintermediäre betrifft, welche Mitglied einer SRO sind, so definiert das Reglement ihrer SRO unter welchen Voraussetzungen sie auf eine Aufbewahrung der Dokumente verzichten können.

Hinweis der SRO-TREUHAND|SUISSE

Der neue Finanzintermediär hat schriftlich die Übernahme aller Originalakten zu bestätigen. Es empfiehlt sich, ein Inventar der wichtigsten Akten zu erstellen. Die schriftliche Erklärung des neuen Finanzintermediärs wird im Original zurückbehalten. Die Adresse des neuen Finanzintermediärs muss somit korrekt in dieser Bestätigung aufgeführt sein.

Die SRO-TREUHAND|SUISSE stellt ein Musterformular zur Verfügung (SRO-Formular Nr. 16 betreffend Art. 7 GwG)